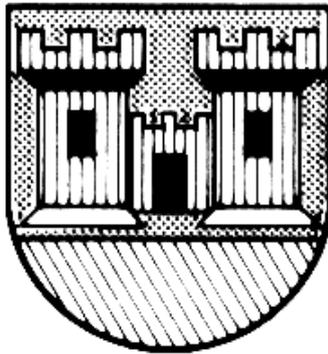


# Personalreglement

der

## Kirchgemeinde Oberwil i.S.



24. November 2002  
mit Änderungen vom:  
15. November 2009  
14. November 2010  
15. Dezember 2024

# Personalreglement der Kirchgemeinde Oberwil i.S.

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

## I. Rechtsverhältnis

Pfarrer-Anstellung

**Art. 1** Das Verfahren bei der Pfarrerwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrerwahlen.

Anstellungsart übriges  
Personal

**Art. 2** Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

Vertragliche Bestimmungen  
Kündigungsfristen

**Art. 3** Wo dieses Personalreglement keine Regelungen enthält, gelten die jeweiligen gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Bestimmungen.

## II. Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat weist jede im Anhang 1 erwähnte Funktion einer Gehaltsklasse zu. Die nebenamtlichen Funktionen werden (sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde) im Std.lohn entschädigt.  
<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.  
<sup>3</sup> Die Entschädigungen aller nicht im Anhang 1 erwähnten Funktionen werden im Anhang 2 geregelt.

Aufstieg

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.  
<sup>2</sup> Dieser Gehaltsstufen-Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der Leistung bezüglich Qualität und Quantität abhängig.  
<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat befindet jährlich anlässlich der Budgetberatung über die Gewährung von Gehaltsstufen.

Verfahren

**Art. 6** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistung genügend ist und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.  
<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.  
<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Bei ungenügender Leistung kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab. <sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
Berücksichtigung besonderer Verhältnisse	<b>Art. 8</b> Der Kirchgemeinderat kann unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von leistungsbezogenen Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

### III. Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung wird von zwei Ratsmitgliedern (in der Regel Kirchgemeindepräs. u. Kirchgemeindevizepräs.) vorgenommen. Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss. <sup>2</sup> Kommen die mit der Leistungsbeurteilung betrauten Ratsmitglieder zum Schluss, dass ihrer Ansicht nach eine ungenügende Arbeitsleistung vorliegt, führen sie mit dem betroffenen Stelleninhaber ein Beurteilungsgespräch durch. <sup>3</sup> Der Entscheid des Kirchgemeinderates betreffend Einstufung ist dem Personal (mit Hinweis auf die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten) bekannt zu geben. <sup>4</sup> Das Personal kann den Gehalts-Entscheid des Kirchgemeinderates innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	<b>Art. 10</b> Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

### IV. Besondere Bestimmungen

Stellenbeschreibung	<b>Art. 11</b> Der Kirchgemeinderat kann die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen mittels Stellenbeschreibung bzw. Funktionendiagramm umschreiben.
Unfallversicherung	<b>Art. 12</b> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Teuerungsausgleich	<b>Art. 13</b> Der Teuerungsausgleich erfolgt analog zur kant. Regelung.
Stellenausschreibung	<b>Art. 14</b> Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen grundsätzlich öffentlich aus. Bei Teilzeitstellen mit geringem Beschäftigungsgrad kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

## V. Entschädigungen u. Spesenregelung

Behörden u. übrige  
Funktionäre

**Art. 15** Die Entschädigungen der Behörden sowie der nicht nach Anhang 1 besoldeten Funktionen werden im Anhang 2 zum Personalreglement geregelt.

Kompetenz des Kirchgemein-  
derates

**Art. 16** Der Kirchgemeinderat wird ermächtigt, die im Anhang 2 des Personalreglements geregelten Entschädigungen jeweils per 1. Januar der Teuerung anzupassen, sobald die Teuerung 5% überschreitet. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Grundlage: Nov. 2002).

Geltendmachung des  
Anspruchs

**Art. 17** Der Sekretär ist verpflichtet, eine Präsenzliste der Sitzungen zu führen. Die Präsenzliste ist durch den Präsidenten und den Sekretär zu unterzeichnen. Die Kirchgemeinderatsmitglieder haben für die Geltendmachung ihrer dienstlichen Verrichtungen ausserhalb der Sitzungen ebenfalls Rapporte einzureichen. Die Entschädigungsansprüche sind bis spätestens am 10. Dezember mit **Angabe eines Bank- oder Postkontos** beim Finanzverwalter einzureichen.

Geschenke

**Art. 18** Ueber Geschenke an austretendes Personal bzw. an Behördenmitglieder entscheidet der Kirchgemeinderat.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einweisung in die neue Ge-  
haltsklasse

**Art. 19** Der Kirchgemeinderat teilt den Stelleninhabern die vorgesehene Zuweisung in die Gehaltsklasse schriftlich mit.

Besitzstandsgarantie

**Art. 20** Der bisherige Besitzstand bleibt gewahrt.

Inkrafttreten

**Art. 21** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang 1 u. 2 tritt am 1.1.2003 in Kraft. Die Leistungsbeurteilung erfolgt erstmals im Jahr 2003 und wird ab 1.01.2004 gehaltswirksam.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Dieses Reglement (inklusive Anhang 1 u. 2) wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2002 angenommen.

Oberwil, 24. Nov. 2002

### Kirchgemeinderat Oberwil

Ueli Moser  
Kirchgemeindevorstand

Beatrice Keller  
Kirchgemeindevorstand

# ANHANG 1

## Gehaltsklassen für das Kirchengemeindepersonal

Die Stellen der Kirchengemeinde Oberwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet::

a)	Gemeinde-Pfarrstelle (analog Staat)	GKL 23
b)	Katechet/in ohne bzw. mit kantonal. Diplom	GKL 16 / 17
c)	Kirchengemeindesekretär/in	GKL 10
d)	Kirchengemeindekassier	GKL 15
e)	Sigrist	GKL 07

### Auflagezeugnis

Die Kirchengemeindesekretärin hat dieses Reglement vom 1. Nov. bis 2. Dez. 2002 in der Gemeindeschreiberei Oberwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2002 des Kantons Bern bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberwil, den 5. Dez. 2002

Die Kirchengemeindesekretärin

Beatrice Keller

## Anhang 2

### Entschädigungen für Behörden und die nicht nach Anhang 1 besoldeten Funktionen (Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)

#### 1. Kirchgemeinderat und Kommission(en)

##### 1.1 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderatspräsident: Jahrespauschalentschädigung Fr. 2'000.00  
für Versammlungsleitung, Sitzungsvorbereitungen sowie für den mit dem Amt verbundenen Repräsentations-Aufwand.

- + Sitzungsgeld für Kirchg'derats-Abendsitzungen
- + Entschäd. für zusätzl. Verrichtungen gem. Ziff. 1.2

Kirchgemeinderatsvizepräsident: Jahrespauschalentschädigung Fr. 500.00

- + Sitzungsgeld für Kirchg'derats-Abendsitzungen
- + Entschäd. für zusätzl. Verrichtungen gem. Ziff. 1.2

Kirchgemeinderat Jahrespauschalentschädigung Fr. 250.00

- + Sitzungsgeld für Kirchg'derats-Abendsitzungen
- + Entschäd. für zusätzl. Verrichtungen gem. Ziff. 1.2

Kirchgemeinderat	pro Abendsitzung	bis 2 Std.	Fr.	35.00
u. Kommissionen:		über 2 Std.	Fr.	50.00

##### 1.2 Zusätzliche Verrichtungen wie z.B. Kurse, auswärtige Sitzungen etc.

Finden vorgenannte Verrichtungen am Abend statt, besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Ziff. 1.1.

Verrichtungen die tagsüber stattfinden (müssen), werden zum Std.-Ansatz A für qualifizierte Arbeiten (Ziffer 2.8) entschädigt. Die max. Tagesentschädigung beträgt Fr. 224.-- (= 8 Std. x 28.--).

##### 1.3 Spesenregelung

Reisespesen: Für Fahrten mit öffentlichen Transportunternehmen wird das Billet 2. Klasse entschädigt. Ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, oder würde sich die Reisezeit dadurch unzumutbar verlängern, können Auto-km geltend gemacht werden. Die Entschädigung richtet sich nach den aktuellen kant. Ansätzen (zurzeit 70 Rp/km).

Verpflegungsent-  
schädigung: Die Entschädigung richtet sich nach den aktuellen kant. An-  
sätzen (gemäss RRB beträgt diese zurzeit pro Hauptmahlzeit  
Fr. 24.00).

2. Aufgehoben

3. **KUW-Leiter/in**

Entschädigung nach den Richtlinien der Reformierten Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn

4. **Nebenamtliche Funktionäre mit Pauschalabgeltung**

4.1 **Organisten**

Der Kirchgemeinderat bestimmt die Entschädigung ge-  
stützt auf die Empfehlung für die Besoldung von Organis-  
ten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

4.2 **Pfarrer-Stellvertretungen**

Gottesdienste

Ansätze gem.  
reform. Reg.pfarramt

4.3 **Sonntagsschule**

pro Sonntagsschul-Unterricht

Fr. 30.00

5. **Übrige nebenamtliche Funktionen mit Std.-Lohnentschädigung**

Für sämtliche Verrichtungen, die in diesem Reglement nicht explizit erwähnt sind,  
kommen folgende Std.lohn-Ansätze zur Anwendung:

**Ansatz A** für qualifizierte Arbeiten:

Fr. 28.00

**Ansatz B** für übrige Arbeiten:

Fr. 20.00

In diesen Std.lohn-Ansätzen ist die Ferienentschädigung sowie der  
Anteil am 13. Monatslohn eingeschlossen.

Von der Bruttobesoldung wird der Arbeitnehmerbeitrag für  
AHV/ALV/IV und EO abgezogen.

### **Auflagezeugnis**

Die Kirchgemeindesekretärin hat die Änderungen im Anhang 1 und 2 vom 14. Oktober bis 15. November 2009 auf der Gemeindeschreiberei Oberwil sowie in der Kirche Oberwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 42 und Nr. 44 vom 15. und 29. Oktober 2009 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberwil, 15. November 2009

Die Kirchgemeindesekretärin

Denise Zeller

### **Auflagezeugnis**

Die Kirchgemeindesekretärin hat die Änderung im Anhang 2 vom 12. Oktober bis 14. November 2010 auf der Gemeindeschreiberei Oberwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Simmentaler Anzeiger Nr. 41 und Nr. 43 vom 14. und 28. Oktober 2010 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberwil, 14. November 2010

Die Kirchgemeindesekretärin

Denise Zeller

## **Änderungen des Personalreglements**

Die Änderung im Art. 17 sowie im Anhang 2, Art. 1.1 und Aufhebung des Art. 2 wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Dezember 2024 angenommen.

Die Änderungen treten rückwirkend auf 1.1.2024 in Kraft.

### **Kirchgemeinde Oberwil**

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Sabine Zahler

Beatrice Reber

### **Auflagezeugnis**

Die Kirchgemeindesekretärin hat die Änderungen vom 13. November 2024 bis 15. Dezember 2024 auf der Gemeindeverwaltung sowie in der Kirche Oberwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Simmentaler Anzeiger Nr. 46 und Nr. 49 vom 14. November und 05. Dezember 2024 bekannt.

Oberwil, 15. Dezember 2024

Die Kirchgemeindesekretärin

Beatrice Reber